

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 10. April 1991

**1177. Amtlicher Quartierplan**

Am 13. März 1991 ersuchte der Gemeinderat Oberengstringen um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Januar 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 11 Weidli.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 1. Februar 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 8. März 1991 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Westen durch die Ankenhofstrasse sowie den Flurweg Kat.-Nr. 1785 (Brandholzstrasse), im Süden durch die Rütihofstrasse und im Osten durch den Waldrand längs des Dorfbachs (Fürtlibach) begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Oberengstringen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Ankenhofstrasse sowie die daran angeschlossene neue Quartierstichstrasse mit Kehrplatz. Die quartierplanerischen Massnahmen sind weitgehend auf das nördliche Quartierplangebiet entlang der neuen Quartierstichstrasse beschränkt.

Der an der Quartierstichstrasse auf 17 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die mit RRB Nr. 2534/1966 genehmigten Verkehrsbaulinien entlang der Ankenhofstrasse und der Brandholzstrasse müssen im Einmündungsbereich der Quartierstrasse geöffnet bzw. aufgehoben werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse 10%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Oberengstringen vom 21. Juni 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 11 Weidli wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberengstringen, 8102 Oberengstringen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. April 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**